

BVGer C-5797/2020 vom 16. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5797_2020

FR: TAF C-5797/2020 du 16 août 2024

IT: TAF C-5797/2020 del 16 agosto 2024

Regeste

Normenkontrolle

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Dazu gehören die Verfügungen der Aufsichtsbehörden im Bereich der beruflichen Vorsorge nach Art. 74 Abs. 1 BVG, dies in Verbindung mit Art. 33 Bst. i VGG. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt in casu nicht vor.

E. 1.2

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Verwaltungsakt der ZBSA vom 13. Oktober 2020, welcher eine Verfügung im Sinn von Art. 5 VwVG darstellt (vgl. Urteil des BVGer C-6262/2019, C-45/2020, C-3017/2020, C-242/2021 vom 3. Juni 2024 E. 2 [nachfolgend Urteil C-6262/2019]).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen (vgl. Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG), ist als Adressatin der Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG), sodass sie zur Beschwerde legitimiert ist.

C-5797/2020 Seite 8

E. 1.4

Die Beschwerde gegen die Verfügung ist frist- und formgerecht eingegangen (vgl. Art. 50 und 52 VwVG), und der einverlangte Kostenvorschuss wurde fristgerecht geleistet, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache im Bereich der beruflichen Vorsorge grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügungen (hier: 13. Oktober 2020) eingetretenen Sachverhalt ab (Urteil des BVGer C-6253/2014 vom 4. Februar 2016 E. 3.3). Mit Bezug auf das anwendbare Recht ist davon auszugehen, dass in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG).

Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die entscheidende Stelle zwar im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot von Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt (BGE 147 V 194 E. 6.3 mit Hinweisen). Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn die Behörden Ermessen ausüben, wo das Gesetz kein oder nur ein geringes Ermessen einräumt (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1037). Da sich die Kognition in oberer Instanz nur verengen, nicht aber erweitern kann, gilt es jedoch zu beachten, dass die Aufsichtstätigkeit im Bereich der beruflichen Vorsorge als Rechtskontrolle ausgestaltet ist (Urteil des BVGer C-6253/2014 vom 4. Februar 2016 E. 3.2), weshalb sich auch das angerufene Gericht – in Abweichung von Art. 49 Bst. c VwVG – auf eine Rechtskontrolle zu beschränken hat, soweit Entscheide des Stiftungsrates zu überprüfen sind (Urteil C-6262/2019 E. 5.3; Urteil des BVGer C-3826/2019 vom 4. Juni 2024 E. 3.2; je mit Hinweisen).

C-5797/2020 Seite 9 Von der Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 62 BVG erlassene Massnahmen sind hingegen mit voller Kognition zu prüfen. Dabei hat die Beschwerdeinstanz aber zu berücksichtigen, dass der Aufsichtsbehörde bei der Anordnung von Massnahmen ein erheblicher Beurteilungsbeziehungsweise Ermessensspielraum zusteht, weshalb eine gewisse Zurückhaltung bei der gerichtlichen Überprüfung geboten ist (Urteil C-6253/2014 E. 3.2).

E. 2.3

Im Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Dieser verpflichtet die Verwaltung und das Gericht, auf den festgestellten Sachverhalt jenen Rechtssatz anzuwenden, den sie als den zutreffenden erachten, und ihm jene Auslegung zu geben, von der sie überzeugt sind. Dieses Prinzip hat zur Folge, dass das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz an die rechtliche Begründung der Begehren nicht gebunden ist (Art. 62 Abs. 4 VwVG), und bedeutet, dass es eine Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen kann, die von jener der Vorinstanz abweicht (sog. Motivsubstitution) (ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER/MARTIN KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl., Basel 2022, Rz. 1.54).

E. 3

Vorliegend ist strittig und zu prüfen, ob die Vorinstanz in Bezug auf Art. 9 Abs. 1 (Beschlussfassung) des von der Beschwerdeführerin erlassenen Reglements zu Recht einen Vorbehalt angebracht hat.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und machte geltend, die optimale Entfaltung der Mitgliederrechte, wie sie für Vereine vorgesehen sei, sei insbesondere auch für Vor- sowie Einrichtungen von grosser Bedeutung,

zumal das Vereinsrecht analog anwendbar sei. Das Gesetz schreibe ausdrücklich eine paritätische Vertretung vor, die sich aus Vertretern von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite zusammensetzen habe. Die vom Reglement eingeführte Möglichkeit der vorgängigen Stimmabgabe vereinfache die Teilnahme an der Willensbildung und sei deshalb begrüssenswert. Werde die Bestimmung als unzulässig taxiert, führe dies unter Umständen zu einem ungewünschten Kippen der sorgsam tarierten Parität im Falle der Verhinderung einzelner Mitglieder des Stiftungsrates. Die Regelung komme sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgebervertretern zugute und stelle eine wichtige Stütze für eine stabile paritätische Beschlussfassung dar. Die mit dem Reglement eingeführte Möglichkeit der vorgängigen Stimmabgabe sei gewählt

C-5797/2020 Seite 10 worden, weil sich die Vorinstanz gegen die ursprünglich vorgesehene Stellvertreterregelung ausgesprochen hatte, obschon die Stellvertretung gemäss Art. 5.5 der Stiftungsurkunde ausdrücklich erlaubt sei.

E. 3.2

Die Vorinstanz beantragte die Abweisung der Beschwerde und führte zur Begründung aus, es treffe zwar zu, dass das Vereinsrecht grundsätzlich beachtlich sei, dabei sei jedoch zu berücksichtigen, dass bei rechtlichen Lücken im Zusammenhang mit Stiftungen, welche in der beruflichen Vorsorge tätig seien, namentlich auf das BVG, das FZG und deren Verordnungen zurückzugreifen sei. Somit könne das Vereinsrecht nur zur Anwendung kommen, wenn es mit dem Sinn und dem Zweck der beruflichen Vorsorge vereinbar sei. Die Verantwortlichkeit von Stiftungsräten von registrierten Vorsorgeeinrichtungen sei unvergleichlich höher als diejenige von Vereinsvorständen, deshalb sei das Vereinsrecht zurückhaltend auf das Recht der beruflichen Vorsorge anzuwenden. Im Übrigen sei dem Wortlaut von Art. 66 Abs. 1 und 2 ZGB nicht direkt zu entnehmen, dass eine Vermischung der Beschlussfassung unter An- und Abwesenden zulässig sei. Der Literatur sei indes zu entnehmen, dass auch bei einer Willensbildung unter An- und Abwesenden eine einwandfreie demokratische Willensbildung und Beschlussfassung verlangt werde; es gelte somit auch in diesen Fällen das Verhandlungs- und Diskussionsprinzip. Dies sei nicht mehr gewährleistet, wenn einzelne Stiftungsräte bereits vor der Beratung ihre Stimme schriftlich abgeben würden. Zirkularbeschlüsse seien hingegen zulässig, zumal dann alle Abstimmenden auf demselben Wissensstand seien; auch könnte im Rahmen eines Zirkularbeschlusses immer noch eine mündliche Beratung verlangt werden.

E. 4.1

Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen des BVG in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei (Art. 49 Abs. 1 BVG). Gemäss Art. 50 Abs. 1 BVG erlassen die Vorsorgeeinrichtungen Bestimmungen über die Leistungen (Bst. a), die Organisation (Bst. b), die Verwaltung und Finanzierung (Bst. c), die Kontrolle (Bst. d) und das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten (Bst. e). Diese Bestimmungen können in der Gründungsurkunde, in den Statuten oder im Reglement enthalten sein.

C-5797/2020 Seite 11

E. 4.2.1

Die Aufsichtsbehörde wacht gemäss Art. 62 Abs. 1 BVG darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für

berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (Bst. a), von den Vorsorgeeinrichtungen und den Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, periodisch Berichterstattung fordert, namentlich über die Geschäftstätigkeit (Bst. b), Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt (Bst. c) sowie die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft (Bst. d) und Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt (Bst. e). Bei Stiftungen übernimmt die Aufsichtsbehörde auch die Aufgaben nach den Artikeln 85-86b ZGB (Art. 62 Abs. 2 BVG).

E. 4.2.2

Die Aufsichtsbehörde hat namentlich darüber zu wachen, dass die Organe der Stiftung keine Verfügungen treffen, die der Stiftungsurkunde oder dem Reglement bzw. dem Gesetz widersprechen oder unsittlich sind. Die Aufsicht erstreckt sich nicht nur auf die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens im engeren Sinne, sondern auch auf die generellen Anordnungen der Stiftungsorgane wie den Erlass von Reglementen und Statuten und auf die Verwaltung im Allgemeinen. In reinen Ermessensfragen hat sich die Aufsichtsbehörde indessen grosse Zurückhaltung aufzuerlegen. Sie hat nur dann einzugreifen, wenn die Stiftungsorgane bei der Ausführung des Stifterwillens das ihnen zustehende Ermessen überschritten oder missbraucht haben, mit anderen Worten, wenn ein Entscheid unhaltbar ist, weil er auf sachfremden Kriterien beruht oder einschlägige Kriterien ausser Acht lässt. Greift die Aufsichtsbehörde ohne gesetzliche Grundlage in den Autonomiebereich der Stiftungsorgane ein, so verletzt sie Bundesrecht (Urteil C-6262/2019 E. 5.3; Urteil des BGer 9C_954/2010 vom 16. Mai 2011 E. 5.1.1; BGE 111 II 97 E. 3).

E. 4.2.3

Alle Reglemente sind auf ihre Rechtskonformität hin zu überprüfen und daher der Aufsichtsbehörde einzureichen. Überprüft wird dabei nicht nur die BVG-Konformität, sondern ganz allgemein die Rechtmässigkeit, also auch die Verfassungsmässigkeit und ob die Reglemente mit dem

C-5797/2020 Seite 12 Stiftungszweck und der Stiftungsurkunde übereinstimmen (BGE 142 V 239 E. 4.5 am Ende; Urteil des BVer A-1855/2017 vom 19. April 2018 E. 8; MARC HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, 2020, Rz. 141; CHRISTINA RUGGLI-WÜEST, in: Schneider/Geiser/Gächter [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, 2. Aufl. 2019, Art. 62 BVG N 5). Damit sollen die Stiftungsorgane veranlasst werden, sich bei Erlass von solchen Reglementen an Gesetz und Stifterwillen zu halten. Verhindert werden sollen somit spätere reglementarische Abweichungen von Gesetz und Stifterwille (HANS MICHAEL RIEMER, Berner Kommentar, Die Stiftungen, 2. Aufl. 2020, Art. 84 ZGB N 63, nachfolgend Stiftungen).

E. 4.3.1

Das Verfahren der Willensbildung und Beschlussfassung im paritätisch zusammengesetzten obersten Organ ist im BVG nicht näher geregelt, womit das oberste Organ das Verfahren unter Wahrung der Parität grundsätzlich selbst festlegen kann

(Art. 49 Abs. 1 BVG; Art. 50 Abs. 1 Bst. b BVG; vgl. zur paritätischen Verwaltung und zu den Aufgaben des obersten Organs insb. Art. 51 f. BVG Art. 33 BVV 2 [SR 831.441.1]; RUTH BLOCH-RIEMER, Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, 2021, Art. 51 BVG N 44). Wann immer ein Stiftungsorgan sich aus mehreren Personen zusammensetzt, liegt es – in Ermangelung einer spezifischen stiftungsrechtlichen Regelung – nahe, die Art. 64 ff. ZGB über die Art und Weise des Funktionierens der Vereinsorgane analog heranzuziehen, soweit in Stiftungsurkunde und Stiftungsreglement nichts bestimmt ist (BGE 144 III 433 E. 4.1; Urteil des BGER 9C_15/2019 vom 21. Mai 2019 E. 3.1.1).

E. 4.3.2

Im Vereinsrecht richtet sich das Verfahren der Willensbildung und Beschlussfassung des Vorstandes (Art. 69 ZGB) in erster Linie nach den Statuten. Diese können beispielsweise auch eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg vorsehen (vgl. Art. 66 Abs. 2 ZGB für Vereinsbeschlüsse). Eine schriftliche Beschlussfassung im Vorstand ist jedoch nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt (HANS MICHAEL RIEMER, Berner Kommentar, Die Vereine, 2023, Art. 69 ZGB N 60). Dieses Recht auf mündliche Beratung wird von der Lehre als zwingender Grundsatz der korporativen Willensbildung aufgefasst, der rechtsformenübergreifend gilt und auch auf den Stiftungsrat übertragen wird (vgl. RIEMER, Stiftungen, Art. 83 N 78; SCHERRER/BRÄGGER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 69 ZGB N 25 mit Hinweis auf Art. 713 Abs. 2 Ziff. 3 OR für den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft). Das zwingende Recht jedes Stiftungsratsmitglieds, eine mündliche Beratung zu verlangen,

C-5797/2020 Seite 13 geht einer anderslautenden urkundlichen oder reglementarischen Bestimmung vor (ROMAN BAUMANN LORANT, Der Stiftungsrat, 2009, S. 170).

E. 4.3.3

Konkretisierend erachtet die herrschende aktienrechtliche Lehre die schriftliche Stimmabgabe vor der Beratung im Verwaltungsrat, z.B. durch einen vor der Sitzung an den Verwaltungsratspräsidenten gerichteten Brief, als ungültig (PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl. 2022, Rz. 178 mit Hinweis auf den Meinungsstand in der Lehre). Die Vermittlung und Verarbeitung der Information sowie der Meinungs-austausch im Verwaltungsrat würden zur «Farce», wenn die vorher festgelegten Meinungen zählen würden (BÖCKLI, a.a.O., Rz. 178). Unter Hinweis auf diese Lehrmeinung weist die Vorinstanz zu Recht auf die Gefahr hin, dass das zwingende Recht der anwesenden Stiftungsratsmitglieder auf mündliche Beratung ausgehebelt würde, wenn die Stimmen der abwesenden Stiftungsratsmitglieder mitgezählt würden (BVGer-act. 6, S. 4).

E. 4.3.4

Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die (zwingenden) Grundsätze korporativer Willensbildung einen Miteinbezug einzelner nicht persönlich anwesender Stiftungsratsmitglieder in die Beschlussfassung zulassen, braucht vorliegend nicht abschliessend geklärt zu werden, da die Regelung der Beschlussfassung in Art. 9 Abs. 1 des Organisationsreglements ohnehin im Widerspruch zur Stiftungsurkunde der Beschwerdeführerin steht (vgl. E. 4.2.3 vorstehend sowie Art. 26 des Organisationsreglements, wonach die Stiftungsurkunde dem Organisationsreglement vorgeht). In der Stiftungsurkunde ist folgende Regelung zur Beschlussfassung im Stiftungsrat vorgesehen: Art. 5.1 Mitglieder Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens

sechs Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt. (...) Art. 5.5 Beschlussfassung Der Stiftungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Erzielt ein

C-5797/2020 Seite 14 Antrag Stimmengleichheit, so gilt er als abgelehnt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. In Art. 9 Abs. 1 des Organisationsreglements hat die Beschwerdeführerin vorgesehen, die Stimmabgabe sei «auch schriftlich (E-Mail genügt) im Vorfeld zuhanden des Präsidenten ohne Teilnahme möglich (diese Stimmabgabe wird nur beim Beschlussquorum, nicht aber beim Teilnahmequorum berücksichtigt)». Die Stiftungsurkunde sieht dagegen namentlich vor, dass Beschlüsse «mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder» gefasst werden. Eine schriftliche Stimmabgabe vor der Beratung im Stiftungsrat ist in der Stiftungsurkunde nicht vorgesehen, was angesichts der Kritik in der Lehre gegenüber einer solchen Regelung nicht überrascht (vgl. E. 4.3.3 vorstehend). Das Organisationsreglement gerät damit in Widerspruch zur Stiftungsurkunde. Über deren klare Vorgaben kann sich das Organisationsreglement nicht hinwegsetzen. Die Beschwerdeführerin weist für die Möglichkeit einer schriftlichen Stimmabgabe auf das nachvollziehbare Anliegen einer Förderung der paritätischen Willensbildung hin. Allerdings übersieht die Beschwerdeführerin dabei, dass mit der schriftlichen Teilnahme die mündliche Beratung und damit die Willensbildung zu kurz kommt, da lediglich an der Beschlussfassung teilgenommen werden kann. Für den Fall, dass jemand nicht physisch an der Sitzung teilnehmen kann, steht namentlich die Teilnahme per Telefonkonferenz oder vergleichbarer elektronischer Kommunikationssysteme offen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Organisationsreglement). Das Erfordernis der (persönlichen) Anwesenheit ist sowohl mit einer physischen als auch einer online-Teilnahme gewahrt, da in beiden Fällen die zeitgleiche Teilnahme inklusive Diskussion mit den anderen teilnehmenden Mitgliedern möglich ist. Ferner wären gemäss Stiftungsurkunde auch Zirkularbeschlüsse zulässig, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt (vgl. auch Art. 9 Abs. 3 Organisationsreglement).

E. 4.3.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass der von der Beschwerdeführerin formulierte Art. 9 Abs. 1 des Organisationsreglements nicht zulässig ist. Die Beschwerde ist somit in diesem Punkt unbegründet.

E. 5

Weiter ist strittig und zu prüfen, ob die Vorinstanz für die Prüfung des Organisationsreglements zu Recht eine Prüfgebühr von Fr. 1'500.- in Rechnung gestellt hat.

C-5797/2020 Seite 15

E. 5.1.1

Die Bundesverfassung erhebt in Art. 5 Abs. 1 BV das Gesetzmässigkeitsprinzip zu einem allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz. Art. 164 Abs. 1 BV konkretisiert das Legalitätsprinzip für die Bundesgesetzgebung. Dem Legalitätsprinzip entsprechend müssen Abgaben – von Kanzleigebühren abgesehen – rechtsatzmässig festgelegt sein. Den

rechtsanwendenden Behörden darf kein übermässiger Spielraum verbleiben, und die Abgabepflichtigen müssen voraussehbar und rechtsgleich sein (vgl. Art. 164 Abs. 1 lit. d BV und [für Steuern] Art. 127 Abs. 1 BV; BGE 132 II 371 E. 2.1, 131 II 735 E. 3.2 und 130 I 113 E. 2.2 je mit Hinweisen). Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur rechtssatzmässigen Festlegung einer Abgabe an den Verordnungsgeber, so muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen festlegen. Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an die Normstufe und Normdichte für die Abgabebemessung bei gewissen Arten von Abgaben gelockert: Sie dürfen namentlich dort herabgesetzt werden, wo das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und die erwähnte Schutzfunktion nicht allein durch den Gesetzesvorbehalt erfüllt wird (vgl. BGE 141 V 509 E. 7.1). Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen soll (BGE 145 I 52 E. 5.2.2), während das Äquivalenzprinzip als gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss (BGE 126 I 180 E. 3a/bb). Der Umfang des Legalitätsprinzips ist demnach je nach der Art der Abgabe differenziert zu beurteilen. Das Prinzip darf indes weder seines Gehalts entleert noch in einer Weise überspannt werden, dass es mit der Rechtswirklichkeit und dem Erfordernis der Praktikabilität in einen unlösbaren Widerspruch geriete (BGE 143 II 283 E. 3.5).

E. 5.1.2

Gestützt auf Art. 61 Abs. 2 BVG haben die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug das Konkordat vom 19. April 2004 über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht abgeschlossen (nachfolgend: Konkordat, vgl. BGS Nr. 212.31 [Zug]). Gemäss diesem Konkordat bezweckt die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht C-5797/2020 Seite 16 (ZBSA) die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach dem BVG obliegenden Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 Konkordat). Die Anstalt erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren (Art. 19 Abs. 1 Konkordat). Gemäss Art. 19 Abs. 2 Konkordat decken die Gebühren die Kosten und bestehen aus einer jährlichen Aufsichtsgebühr (Bst. a) und Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen (Bst. b). Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden den Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt (Art. 19 Abs. 3 zweiter Satz Konkordat). Die gestützt auf Art. 6 Bst. j in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und 3 Konkordat erlassene Gebührenordnung (gültig ab 1. Januar 2017) sieht vor, dass für Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin machte geltend, es sei nicht gerechtfertigt, für die Prüfung von geringfügigen Änderungen von drei Artikeln eines bereits geprüften Reglements eine Gebühr von Fr. 1'500.- zu erheben. Bereits wenige Monate zuvor habe die Vorinstanz für die Prüfung des Organisationsreglements vom 5. Dezember 2019, gültig ab 1. Januar 2020, Kosten im Umfang von Fr. 1'290.- in Rechnung gestellt. Rechtsprechungsgemäss sei eine Gebühr von Fr. 1'200.- für einen juristisch einfachen Fall ohne vertieften Abklärungsbedarf und grossen Aufwand unangemessen. Dasselbe gelte für eine Gebühr in

der Höhe von Fr. 1'700.- für einen juristisch einfachen Fall mit Rechtsfragen, mit denen sich die Vorinstanz immer wieder befasse. Im vorliegenden Fall lasse sich kein bedeutender Aufwand erkennen, sodass von einer Verletzung des Äquivalenzprinzips auszugehen sei.

E. 5.2.2

Die Vorinstanz führte aus, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin handle es sich vorliegend nicht um einen einfachen Fall ohne vertieften Abklärungsbedarf. Die Ausführungen zu den materiellen Aspekten des Falles liessen erkennen, dass die vorliegend zu entscheidende Grundsatzfrage bisher weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur abgehandelt worden sei. Auch die Beschwerdeführerin habe keine entsprechende Fundstelle zur Thematik angegeben, sodass davon auszugehen sei, dass die strittige Frage also keineswegs klar zu beantworten gewesen sei, sondern ein Abwägen der Argumente erforderlich gemacht habe. Ausserdem müsse bei einer Reglementsprüfung stets das ganze Reglement geprüft werden, um beispielsweise allfällige Widersprüche zwischen den Bestimmungen erkennen zu können. Die beiden von der Beschwerdeführerin

C-5797/2020 Seite 17 angeführten Beispiele aus der Rechtsprechung seien nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichbar, da vorliegend keine banale rechtliche Frage zu beurteilen gewesen sei. Die sich stellende Grundsatzfrage habe zwischen dem zuständigen Juristen und dem Vorgesetzten abgesprochen werden müssen, was einen entsprechenden Aufwand zur Folge gehabt habe. Immerhin sei der Beschwerdeführerin nicht der gesamte Aufwand auferlegt worden, sondern man habe den entstandenen Aufwand um Fr. 600.- gekürzt. Damit habe man dem Umstand des Mehraufwands für die Beantwortung der Grundsatzfrage Rechnung getragen; das Äquivalenzprinzip sei somit gewahrt.

E. 5.3

Zu Recht wurde vorliegend nicht in Frage gestellt, dass eine genügende gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren vorliegt. Strittig und zu prüfen ist somit nur noch, ob die Höhe der erhobenen Gebühr rechtens war, wobei sie als klassische Verwaltungsgebühr dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip unterliegt (vgl. Urteil des BVGer 903/2007 vom 3. November 2010 E. 8). Gemäss dem von der Vorinstanz eingereichten Projekt-Kontoblatt (BVGeract. 14 Beilage 5) hat die Vorinstanz im Verfahren betreffend Prüfung des Organisationsreglements der Beschwerdeführerin einen Stundenaufwand von 11.94 Stunden aufgezeichnet. Aus den Kürzeln und den Beträgen ergibt sich, dass verschiedene Personen mit unterschiedlichen Stundenansätzen, die im üblichen Rahmen liegen, involviert waren (vgl. dazu Urteil des BVGer C-903/2007 E. 8.1). Die Vorinstanz führte hierzu aus, dass der zuständige juristische Sachbearbeiter den Sachverhalt mit dem Vorgesetzten diskutiert und abgesprochen habe; dies ist aus den Aufzeichnungen ersichtlich und erscheint somit plausibel. Ferner ist ebenso ersichtlich, dass die Vorinstanz – wie von ihr erwähnt – den von ihr errechneten Aufwand von Fr. 2'145.80 auf Fr. 1'500.- gekürzt hat, um den Zusatzaufwand, der durch die erstmalige Bearbeitung einer vergleichbaren Frage entstanden ist, zu eliminieren. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, sind die von der Beschwerdeführerin angeführten Beispiele in Bezug auf die Gebührenhöhe nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichbar. Beim ersten Fall (Urteil des BVGer A-5977/2010 vom 15. Dezember 2011) ging es um die Beurteilung einer Auflösung eines Vertrags, was eine einfache rechtliche Frage war. Im zweiten Fall (Urteil des BVGer A-6464/2008 vom 6. April 2010) stand die erbrachte Dienstleistung in einem Missverhältnis zu den erhobenen Kosten, zumal der Streitwert äusserst gering und

eine einfache rechtliche Frage zu klären war. Vorliegend war keine einfache Frage zu beurteilen, und zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz – wie

C-5797/2020 Seite 18 sie zu Recht anführte – auch bei kleinen Korrekturen jeweils das Reglement als Ganzes überprüfen muss. Somit erscheint der angerechnete Aufwand mit Blick auf die zu beurteilenden Fragen und das Prüfprozedere nachvollziehbar und angemessen. Ein Hinweis auf eine Verletzung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips liegt nicht vor, sodass die auferlegte Gebühr nicht zu beanstanden ist. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die erhobene Gebühr auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht und auch in Bezug auf die Höhe nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen. Die Verfügung vom 13. Oktober 2020 ist vollumfänglich zu bestätigen.

E. 6

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und über eine allfällige Parteientschädigung.

E. 6.1

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten, welche vorliegend auf Fr. 1'000.- festzulegen sind, aufzuerlegen. Der bereits geleistete Kostenvorschuss in derselben Höhe ist für die Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 6.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der obsiegenden Vorinstanz ist als Behörde keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE) und die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

C-5797/2020 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.